

108. Ist der im Prozesse unterliegende Gegner zur Erstattung der Gebühren mehrerer Armenanwälte verpflichtet, wenn der Wechsel in der Person des Rechtsanwaltes durch die andere Partei schuldvoll veranlaßt wurde?

C.P.D. §§. 87. 115. 116.

III. Civilsenat. Beschl. v. 29. Dezember 1885 i. S. W. (Rl.) w.
A. (Bekl.) Beschw.-Rep. III. 161/85.

- I. Landgericht Darmstadt.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Mit Recht hat das Oberlandesgericht der von dem Beklagten gegen den landgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschuß vom 29. Oktober 1885 verfolgten sofortigen Beschwerde stattgegeben und ausgesprochen, daß bei der Feststellung der dem Beklagten zur Last fallenden Prozeßkosten nur diejenigen Ansätze zuzubilligen seien, welche auf seiten des Klägers die Kosten eines Anwaltes nicht überstiegen. Der dafür geltend

gemachte Grund, daß die Veranlassung, aus welcher unterm 26. März v. J. ein Wechsel in der Person der den Kläger vertretenden Armenanwälte verfügt worden sei, in willkürlichen Handlungen des Klägers selbst und in persönlichen Beziehungen des früheren Armenanwaltes desselben zu dem Vertreter des Beklagten bestanden habe, hierdurch aber die Voraussetzung nicht begründet werde, unter welcher ein Wechsel in der Person des Rechtsanwaltes im Sinne des §. 87 C.P.D. notwendig gewesen sei, erscheint nach Lage der Sache vollkommen zutreffend.

Nach §. 87 Abs. 2 a. a. O. sind die Kosten mehrerer Rechtsanwälte der obliegenden Partei von dem Gegner nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwaltes ein Wechsel eintreten mußte. Der Ausdruck „mußte“ ist einerseits nicht imperativ, also nicht von einer absoluten Notwendigkeit des Wechsels in der Person des Prozeßbevollmächtigten zu verstehen, andererseits nicht dahin auszulegen, daß jede Kündigung des Mandates vonseiten der Partei oder des Anwaltes die Kostenerstattungspflicht des Gegners für die successive Bestellung mehrerer Rechtsanwälte begründe. Auch giebt weder das Gesetz selbst, noch geben dessen Motive einen genügenden Anhaltspunkt zu einer grundsätzlichen Beurteilung der Notwendigkeit jenes Wechsels oder zur Aufstellung gewisser Präsumtionen für den Fall der Kündigung der Partei oder des Anwaltes. Vielmehr ist die Frage in Hinblick auf den Gesamthalt des §. 87 a. a. O. in jedem einzelnen Falle nach den Umständen durch freies richterliches Ermessen zu entscheiden.

Im gegenwärtigen Prozesse hatte der Kläger bei seinen Konferenzen mit dem ihm zuerst beigegebenen Offizialanwalte den Gegenanwalt des Verbrechens der Urkundenfälschung — begangen bei Verlesung des von dem verstorbenen Beklagten hinterlassenen Testaments — beschuldigt. Der Offizialanwalt des Klägers erachtete es deshalb nach seinem eigenen Vorbringen in der Eingabe vom 22. März 1884: „mit Rücksicht auf sein Verwandtschaftsverhältnis zu dem Gegenanwalte im Interesse der Würde der Anwaltschaft für wünschenswert und auch in seinem, des Armenanwaltes, berechtigten Interesse für angezeigt“, die Anwaltschaft niederzulegen, damit dem Kläger eine etwaige Beschuldigung, er, der Anwalt, sei der Verwandtschaft halber nicht richtig vorgegangen, durch Bestellung eines anderen Vertreters abgeschnitten werde. Indem

das Landgericht durch Beschluß vom 26. März v. J. den seitherigen Vertreter des Klägers „aus den in dessen Gesuche angegebenen Gründen“ von der Offizialanwaltschaft entband und dem Kläger nunmehr den Rechtsanwalt Dr. W. als Vertreter beordnete, erkannte es zwar an, daß dem früheren Armenanwalte billigerweise nicht zugemutet werden könne, den Kläger fernerhin im Prozesse zu vertreten, nicht aber zugleich, wie die Beschwerdeführer behaupten, daß die Notwendigkeit eines Wechsels in der Person des Offizialvertreters vorgelegen habe. Hierüber ist daher, nachdem der Rechtsnachfolger des Beklagten in der Hauptsache unterlegen und dabei in die Kosten des Prozesses verurteilt worden ist, noch im Kostenfestsetzungsverfahren zu befinden.

Die von dem Kläger gegen den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten erhobene Beschuldigung muß nach allen Umständen des Falles als eine grundlose Verdächtigung angesehen werden; dieselbe konnte überdies auf die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreites umsoweniger irgend welchen Einfluß äußern, als der inzwischen verstorbene Beklagte in einem nachträglich errichteten, eigenhändig geschriebenen Kodizille das dem Kläger im Testamente vom 8. Dezember 1882 ausgesetzte Legat widerrufen hatte. Würde es sich um die freiwillige Übernahme des Prozeßmandates durch den früheren Vertreter des Klägers gehandelt haben, so könnte darüber kein Zweifel bestehen, daß der letztere nach erfolgter Kündigung dieses Mandates nicht berechtigt gewesen wäre, die nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zunächst ihm selbst zur Last fallenden Gebühren der successiv bestellten Vertreter der Gegenpartei aus §. 87 C.P.D. anzufordern. Denn der Wechsel in der Person der Rechtsanwälte beruhte auf dem schuldvollen Verhalten des Klägers und war zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht geboten.

Eine Verpflichtung des Gegners zum Ersatze der fraglichen Mehrkosten konnte nun der Natur der Sache nach auch dadurch nicht entstehen, daß der Kläger zum Armenrechte zugelassen und ihm gemäß §. 107 Ziff. 3 C.P.D. zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte ein Rechtsanwalt von Amts wegen beigegeben worden war. Der §. 115 C.P.D. giebt zwar dem einer armen Partei bestellten Rechtsanwalt ein selbständiges Recht auf Beitreibung seiner Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner, schließt mithin etwaige aus der Person der armen Partei herzuleitende Einreden

gegen die Kostenerstattungspflicht aus. Allein dieses Recht geht immerhin nicht weiter, als an sich ein Kostenerstattungsanspruch der armen Partei besteht. Für solche Kosten mithin, welche die obsiegende Partei, gleichviel ob sie zum Armenrechte zugelassen ist oder nicht, von dem unterliegenden Gegner gesetzlich nicht zu fordern vermag, haftet der letztere auch aus §. 115 a. a. D. nicht.

Die Beschwerdeführer sind demgemäß wegen Erstattung der durch ihre successive Bestellung und Vertretung entstandenen Mehrkosten auf §. 116 C.P.D. zu verweisen.“ . . .